

**Alte Fassung**

**Neue Fassung**

**Satzung  
der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen**

**Satzung  
der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen**

**§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

**§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (einschließlich Fußgängerbereiche), soweit die Stadt Karlsruhe Träger der Straßenbaulast ist.

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (einschließlich Fußgängerbereiche), soweit die Stadt Karlsruhe Träger der Straßenbaulast ist.

(2) Von dieser Satzung bleiben unberührt:

(2) Von dieser Satzung bleiben unberührt:

1. die Satzung der Stadt Karlsruhe über Sondernutzungen in den Fußgängerbereichen,

1. die Satzung der Stadt Karlsruhe über Sondernutzungen in den Fußgängerbereichen,

2. die Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für Märkte und Volksfeste.

2. die Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für Märkte und Volksfeste.

**§ 2 Sondernutzungserlaubnis**

**§ 2 Sondernutzungserlaubnis**

(1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 FStrG, § 16 Abs. 1 StrG).

(1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 FStrG, § 16 Abs. 1 StrG).

(2) Einer Erlaubnis nach Abs. 1 bedarf es nicht,

(2) Einer Erlaubnis nach Abs. 1 bedarf es nicht,

1. wenn die Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 16 Abs. 6 StrG, § 8 Abs. 6 FStrG),

1. wenn die Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 16 Abs. 6 StrG, § 8 Abs. 6 FStrG),

2. wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 StrG oder nach § 8 Abs. 10 FStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

2. wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 StrG oder nach § 8 Abs. 10 FStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

### **§ 3 Antragsverfahren**

Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung sowie unter Angabe des Gebührenschuldners schriftlich an die Stadt Karlsruhe zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

### **§ 4 Sondernutzungsgebühren**

(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Dies gilt auch in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1.

(2) Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird. Durch die Gebührenentrichtung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.

(3) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für

1. Werbeanlagen, die von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, allgemeinen Abstimmungen und dergleichen während der Dauer des Wahlkampfes angebracht oder aufgestellt werden.
2. Informationsstände politischer Parteien, caritativer, gemeinnütziger und kirchlicher Organisationen sowie von Einzelpersonen und Interessengruppen.
3. Plakatständer zu Werbezwecken, beschränkt auf nichtkommerzielle Veranstaltungen.
4. Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer sowie Hinweisschilder auf Gottesdienste und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahr- märkte, Zirkusse, Messen, Ausstellungen, Kultur- und

### **§ 3 Antragsverfahren**

Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung sowie unter Angabe des Gebührenschuldners schriftlich an die Stadt Karlsruhe zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

### **§ 4 Sondernutzungsgebühren**

(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Dies gilt auch in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1.

(2) Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird. Durch die Gebührenentrichtung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.

### **§ 5 Gebührenfreiheit**

Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für

1. Werbeanlagen, die von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, allgemeinen Abstimmungen und dergleichen während der Dauer des Wahlkampfes angebracht oder aufgestellt werden.
2. Informationsstände politischer Parteien, caritativer, gemeinnütziger und kirchlicher Organisationen sowie von Einzelpersonen und Interessengruppen.
3. Plakatständer zu Werbezwecken, beschränkt auf nichtkommerzielle Veranstaltungen.
4. Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer sowie Hinweisschilder auf Gottesdienste und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahr- märkte, Zirkusse, Messen, Ausstellungen, Kultur- und Sportveranstaltungen.
5. Werbehinweise für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der

Sportveranstaltungen.

5. Werbehinweise für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung (Schluss- und Ausverkäufe, Weihnachtsverkäufe u. Ä.) sowie Weihnachts-Dekorationen im Straßenbereich (Lichterketten, Girlanden u. Ä.).

6. das Aufstellen und Anbringen von Fahnen, Masten, Tribünen, Maibäumen und dergleichen aus Anlass von Festen und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Kultur- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Umzüge u. Ä.

7. Balkone, Loggien, Sonnenschutzdächer, Vordächer sowie Gebäudesockel, Gesimse, Wandpfeiler, soweit sie baurechtlich genehmigt sind und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.

8. Bürger-, Straßen- und Stadtteilstädte, sofern sie von gemeinnützigen Vereinen veranstaltet werden.

9. das Aufstellen von Fahrradständern.

10. das Herstellen von Pflanzlöchern und das Anbringen von Rankschutzgittern für Fassadenbegrünungen.

11. sonstige Fälle, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen, kirchlichen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.

### **§ 5 Gebührenbemessung, Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühren werden unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße, des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners und der wirtschaftlichen und verkehrlichen Bedeutung der Straße bemessen.

(2) Die Gebühren werden in einmaligen Beträgen, in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Für einmalige und Tagesgebühren werden keine Bruchteile berechnet. Monatsgebühren können, wenn sich die Gebührenberechnung auf insgesamt mehr als einen Monat erstreckt oder in Sonderfällen Tagesgebühren nicht vorgesehen sind, für angefangene Zeiträume geviertelt werden.

Leistung (Schluss- und Ausverkäufe, Weihnachtsverkäufe u. Ä.) sowie Weihnachts-Dekorationen im Straßenbereich (Lichterketten, Girlanden u. Ä.).

6. das Aufstellen und Anbringen von Fahnen, Masten, Tribünen, Maibäumen und dergleichen aus Anlass von Festen und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Kultur- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Umzüge u. Ä.

7. Balkone, Loggien, Sonnenschutzdächer, Vordächer sowie Gebäudesockel, Gesimse, Wandpfeiler, soweit sie baurechtlich genehmigt sind und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.

**8. Bürger-, Straßen- und Stadtteilstädte, sofern sie von gemeinnützigen Vereinen durch ihre Mitglieder veranstaltet werden und der Verkauf von Speisen und Getränken nicht durch gewerbliche Anbieter erfolgt.**

9. das Aufstellen von Fahrradständern.

10. das Herstellen von Pflanzlöchern und das Anbringen von Rankschutzgittern für Fassadenbegrünungen.

11. sonstige Fälle, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen, kirchlichen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.

### **§ 6 Gebührenbemessung, Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühren werden unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße, des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners und der wirtschaftlichen und verkehrlichen Bedeutung der Straße bemessen.

(2) Die Gebühren werden in einmaligen Beträgen, in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Für einmalige und Tagesgebühren werden keine Bruchteile berechnet. Monatsgebühren können, wenn sich die Gebührenberechnung auf insgesamt mehr als einen Monat erstreckt oder in Sonderfällen Tagesgebühren nicht vorgesehen sind, für angefangene Zeiträume geviertelt werden.

(3) Fällt der Beginn oder das Ende der Sondernutzung nicht mit dem Beginn oder Ende des Kalenderjahres zusammen, so ist bei Sondernutzungen, die für

(3) Fällt der Beginn oder das Ende der Sondernutzung nicht mit dem Beginn oder Ende des Kalenderjahres zusammen, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, für jeden angefangenen Monat außerhalb des vollen Kalenderjahres 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.

(4) Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

(5) Außer den Sondernutzungsgebühren werden für die Erteilung von Erlaubnissen zu Sondernutzungen an Straßen Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Karlsruhe oder der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erhoben.

### **§ 6 Gebührenschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren ist,

1. der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte oder
2. wer eine Sondernutzung ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein oder
3. wer die Gebührenschuld der Stadt Karlsruhe gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung bzw. Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 Nr. 1. Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebühr für die folgenden Jahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festzusetzen sind, wird der auf das laufende Kalenderjahr entfallende Betrag

ein Jahr und länger bewilligt werden oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, für jeden angefangenen Monat außerhalb des vollen Kalenderjahres 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.

(4) Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

(5) Außer den Sondernutzungsgebühren werden für die Erteilung von Erlaubnissen zu Sondernutzungen an Straßen Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Karlsruhe oder der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erhoben.

### **§ 7 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet :

**1. die antragstellende Person oder die zur Sondernutzung berechtigte Person**

2. wer eine Sondernutzung ausübt **oder in seinem Interesse ausüben lässt**, ohne hierzu berechtigt zu sein, oder

3. wer die Gebührenschuld der Stadt Karlsruhe gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.“

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung bzw. Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 Nr. 1. Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebühr für die folgenden Jahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festzusetzen sind, wird der auf das laufende Kalenderjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig. Ist der genaue Betrag der

sofort, die folgenden Jahresbeträge werden jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig. Ist der genaue Betrag der Gebühr wegen besonderer Umstände nicht alsbald nach Erteilung der Erlaubnis zu ermitteln, so können angemessene Abschlagszahlungen auf die Gebühr erhoben werden.

### § 8 Gebührenerstattung

(1) Wird die Sondernutzung nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr erstattet, wenn der Gebührenpflichtige dies mit ausreichendem Nachweis unverzüglich beantragt.

(2) Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.

### § 9 Schlussbestimmungen

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 - 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

#### Gebührenverzeichnis zu § 4 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Karlsruhe, gültig ab 1. Januar 2002

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in €
	I. Anbieten von Leistungen; Werbung und andere gewerbliche Zwecke		
<b>1</b>	Straßenverkauf, soweit nicht in anderen Gebührenstellen gesondert erfasst		
	a) ohne besondere Verkaufseinrichtungen	tgl.	5 - 50 €
	b) aus Behältnissen oder von Tischen	tgl. mtl. jährl.	5 - 75 € 15 - 250 € 50 - 1.000 €

Gebühr wegen besonderer Umstände nicht alsbald nach Erteilung der Erlaubnis zu ermitteln, so können angemessene Abschlagszahlungen auf die Gebühr erhoben werden.

### § 9 Gebührenerstattung

(1) Wird die Sondernutzung nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr erstattet, wenn der Gebührenpflichtige dies mit ausreichendem Nachweis unverzüglich beantragt.

(2) Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.

### § 10 Schlussbestimmungen

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 - 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

#### Gebührenverzeichnis zu § 4 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Karlsruhe

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in €
	I. Anbieten von Leistungen; Werbung und andere gewerbliche Zwecke		
<b>1</b>	Straßenverkauf, soweit nicht in anderen Gebührenstellen gesondert erfasst		
	a) ohne besondere Verkaufseinrichtungen	tgl. mtl. jährl.	5 - 75 € 15 - 250 € 50 - 1.000 €
	b) aus festen Verkaufseinrichtungen	tgl. mtl.	5 - 100 € 25 - 400 €

	c) aus festen Verkaufseinrichtungen	tgl. mtl. jährl.	5 - 100 € 25 - 400 € 75 - 1.250 €
<b>2</b>	Verkaufswagen, Verkaufscontainer ohne festen Standplatz	tgl. mtl. jährl	5 - 100 € 25 - 400 € 75 - 1.250 €
<b>3</b>	Imbissstände u. Ä. a) ohne Sitzgelegenheit	tgl. mtl. jährl	15 - 150 € 30 - 500 € 150 - 1.500 €
	b) mit Sitzgelegenheit	tgl. mtl. jährl	20 - 200 € 40 - 600 € 200 - 1.750 €
<b>4</b>	Warenauslagen, soweit diese jeweils mehr als 30cm in den Straßenraum hineinragen, je angefangene qm Grundfläche	mtl. jährl	2,5 - 25 € 15 - 250 €
<b>5</b>	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, Cafes usw. im Straßen- und Gehwegraum je angefangene qm der in Anspruch genommenen Fläche	mtl.	2,5 - 15 €
<b>6</b>	Gewerbsmäßige Kraftfahrzeugüberwachung auf öffentlichen Parkplätzen (Parkwache)		15% des Bruttoumsatzes
<b>7</b>	Bewegliche Außenwerbung a) mittels Plakatträger je Person b) mittels Werbefahrzeug je Fahrzeug	tgl. tgl.	5 - 50 € 15 - 150 €
	<b>8</b>	a) Plakatsäulen, Plakattafeln, Masten mit Reklameflächen und andere Werbeanlagen	
b) Uhrenleuchtsäulen		jährl	15% der Werbeeinnahmen
c) Stadtinformationsanlagen pro		jährl	30 - 500 €

	( z.B. Verkaufshäuschen, Verkaufscontainer)  -je Einrichtung-	jährl	75 - 1.250 €
<b>2</b>	Verkaufswagen, Verkaufscontainer ohne festen Standplatz <b>je Einrichtung</b>	tgl. mtl. jährl	5 - 100 € 25 - 400 € 75 - 1.250 €
<b>3</b>	Imbissstände u. Ä. a) ohne Sitzgelegenheit	tgl. mtl. jährl	15 - 150 € 30 - 500 € 150 - 1.500 €
	b) mit Sitzgelegenheit  <b>-je Einrichtung-</b>	tgl. mtl. jährl	20 - 200 € 40 - 600 € 200 - 1.750 €
<b>4</b>	Warenauslagen, soweit diese jeweils mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen, je angefangene qm Grundfläche	mtl. jährl.	2,50 - 25 € 15 - 250 €
<b>5</b>	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, Cafes usw. im Straßen- und Gehwegraum je angefangene qm der in Anspruch genommenen Fläche	mtl.	2,50 - 15 €
<b>6</b>	Gewerbsmäßige Kraftfahrzeugüberwachung auf öffentlichen Parkplätzen		<b>10 - 20 % des Bruttoumsatzes</b>
<b>7.1</b>	Bewegliche Außenwerbung a) mittels Plakatträger je Person b) mittels Werbefahrzeug je Fahrzeug	tgl. tgl.	5 - 50 € 15 - 150 €
		jährl.	<b>30% - 50% der Nettowerbeerlöse abh.vom Grad d.werblichen Auslastung</b>
<b>7.2</b>	a) Plakatsäulen, Plakattafeln, Masten mit Reklameflächen und andere Werbeanlagen <b>sofern keine Werbeverträge bestehen</b>  b) Uhrenleuchtsäulen <b>sofern keine Werbeverträge</b>	jährl.  jährl.	   15% der Werbeeinnahmen

	Anlage  d) (Sammel-)Hinweisschilder für Industriebetriebe bzw. Gewerbebetriebe, Baustellen, medizinische Einrichtungen, Gastronomiebetriebe, Tankstellen	jährl.	30 - 500 €
9	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken a) Werbeveranstaltungen b) Promotion	tgl. tgl.	15 - 150 € 25 - 1 750 €
<b>II. Anlagen und Einrichtungen, Lagerungen und dergleichen</b>			
10	Bodenhülsen für Sonnenschirme und Fahnenmasten je Hülse	einmalig	50 €
11	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellungen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, Umschließungen von Baustellen  <b>a) bei teilweiser Sperrung des Gehweges</b> eines Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifens, eines Radweges oder eines Parkplatzes sowie für Gerüste ohne Rücksicht auf die Breite <b>b) bei ganzer Sperrung des Gehweges</b>	tgl. mtl.  tgl. mtl.	  5 - 50 € 15 - 200 €  10 - 100 € 30 - 400 €

	<b>bestehen</b>  c) Stadtinformationsanlagen pro Anlage <b>sofern keine Werbeverträge bestehen</b>  d) (Sammel-)Hinweisschilder für Industriebetriebe bzw. Gewerbebetriebe, Baustellen, medizinische Einrichtungen, Gastronomiebetriebe, Tankstellen	jährl.  jährl.	30 - 500 €  30 - 500 €
7.3	<b>Sonstige Werbetafeln je Tafel</b>	<b>jährl.</b>	<b>30 - 500 €</b>
8	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken a) Werbeveranstaltungen b) Promotion	tgl. tgl.	15- 150 € 25 - 1.750 €
9	<b>Postablagekästen, Paketboxen u. ä.</b>	<b>jährl.</b>	<b>50 - 100 € nach beanspruchter Fläche</b>
<b>II. Anlagen und Einrichtungen, Lagerungen und dergleichen</b>			
10	Bodenhülsen für Sonnenschirme und Fahnenmasten je Hülse	einmalig	50 €
11	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, Umschließungen von Baustellen <b>(je 20 laufende Meter)</b> <b>a) bei teilweiser Sperrung des Gehweges</b> eines Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifens, eines	tgl. mtl.	5 - 50 € 15 - 200 €

	oder der bei a genannten Straßenteile oder bei Sperrung von mehreren dieser Teile zusammen <b>c) bei Sperrung der Straße bis zur Hälfte der Fahrbahn</b>	tgl. mtl.	20 - 125 € 60 - 100 €
	<b>d) bei Sperrung von mehr als der Hälfte der Straße</b> bis zur ganzen Straßensperrung	tgl. mtl.	30 - 400 € 150 - 2.500 €
<b>12</b>	Mulden und Container	tgl. mtl. jährl.	5 - 50 € 15 - 100 € 10 - 500 €
<b>13</b>	Überbauung des öffentlichen Straßenraums im Luftraum von mehr als 30 cm (feste Vorbauten) je angefangene qm Grundfläche	einmalig	25 - 1.000 €
<b>14</b>	Überspannungen, Überleitungen, Überbrückungen und Unterführungen von öffentlichen Verkehrsflächen, soweit nicht §21 Abs.1 StrG, das Telegrafengegesetz oder besondere gesetzliche Vorschriften für Verkehrsunternehmen zutreffen a) Überquerung zu Baustellen b) Kabelleitungen, Rohrleitungen je lfd. m c) Überbrückungen je qm	mtl. jährl. einmalig	25 - 100 € 2,50 - 25 € 25 - 1.000 €
	<b>III. Sonstige Sondernutzungen</b>		
<b>15</b>	Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne von §29 STVO	tgl.	15 - 1.500 €
<b>16</b>	In vorstehendem Verzeichnis nicht	tgl.	5 - 150 €

	Radweges oder eines Parkplatzes sowie für Gerüste ohne Rücksicht auf die Breite <b>b) bei ganzer Sperrung des Gehweges</b> oder der bei a) genannten Straßenteile oder bei Sperrung von mehreren dieser Teile zusammen <b>c) bei Sperrung der Straße bis zur Hälfte der Fahrbahn</b>	tgl. mtl.	10 - 100 € 30 - 400 €
	<b>d) bei Sperrung von mehr als der Hälfte der Straße</b> bis zu ganzer Straßensperrung	tgl. mtl.	20 - 125 € 60 - 1.000 € 30 - 400 € 150 - 2 500 €
<b>12</b>	Mulden und Container	tgl. mtl.	5 - 50 € 15 - 100 €
<b>13</b>	<b>Altkleidercontainer, Altglascontainer u.ä. - je Container - sofern kein Sammlungsvertrag besteht</b>	jährl.	<b>80 €</b>
<b>14</b>	Überbauung des öffentlichen Straßenraums im Luftraum von mehr als 30 cm (feste Vorbauten) je angefangene qm Grundfläche	einmalig oder jährlich	25 - 1.000 €
<b>15</b>	Überspannungen, Überleitungen, Überbrückungen und Unterführungen von öffentlichen Verkehrsflächen, soweit nicht § 21 Abs.1 StrG, das Telegrafengegesetz oder besondere gesetzliche Vorschriften für Verkehrsunternehmen zutreffen a) Überquerung zu Baustellen b) Kabelleitungen, Rohrleitungen	mtl. jährlich	25 - 100 € 2,50 - 25 €

	erfasste, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße, soweit nicht § 21 Abs. 1 StrG zutrifft.	mtl.	25 - 1.000 €
		jährl.	50 - 2.500 €
		einmalig	50 - 5.000 €

	je lfd. Meter c) Überbrückungen je qm	einmalig <b>oder</b> jährlich <b>(nach Art der Nutzung)</b>	25 - 1.000 €
<b>III. Sonstige Sondernutzungen</b>			
<b>16</b>	Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne von §29 STVO	tgl.	15-1.500 €
<b>17</b>	In vorstehendem Verzeichnis nicht erfasste, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße, soweit nicht § 21 Abs. 1 StrG zutrifft.	tgl.	5 - 150 €
		mtl.	25 - 1.000 €
		jährl.	50 - 2.500 €
		einmalig	50 - 5.000 €